

Ausfertigung

*Klage + UV*  
*1.3*

**Amtsgericht Osnabrück**

Geschäfts-Nr.:

47 C 10/05 (XXXII)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Zugest. an Kl.-Vertr. am:

Zugest. an Bekl. am:

Osnabrück,

Otte, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

**Anerkenntnisurteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED],

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Dr. Langheim pp.,

Neuer Graben 22, 49074 Osnabrück,

Gerichtsfach Nr. 70,

Geschäftszeichen: 4341950 hla/az

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
13			MAY			2005		
Büro			Buchhaltung			ZV		
						S		

gegen

Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG vdd. Vorstand, dvdd. Vorsitzenden Dr. Joachim

Lemppenau, Kreuzstr. 35, 20084 Hamburg,

Geschäftszeichen: 12.120.242104.04

Beklagte

hat das Amtsgericht Osnabrück ohne mündliche Verhandlung auf Antrag der klagenden Partei gemäß §§ 307 Abs. 2, 276 ZPO am 04.05.2005 durch den Richter am Amtsgericht Dr. Holthaus

für Recht erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von Gebührenansprüchen der Rechtsanwälte Dr. Langheim und Partner, Neuer Graben 22, 49074 Osnabrück gem. Rechnung vom 15.11.2004 in Höhe von 87,69 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.02.05 freizustellen.
- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dr. Holthaus

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Osnabrück, 12.05.05

Otte, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle



Abschrift

Amtsgericht Osnabrück  
Kollegienwall 29-31

49074 Osnabrück

Ich, Jana Buchmüller habe am 02.02.05, um 8<sup>50</sup> Uhr  
das Original dieses Schriftsatzes in den Nachbriefkasten  
~~des~~ ~~Osnabrück~~ ~~eingeworfen~~, zum AG OS gebracht.  
Osnabrück, den 02.02.05 J. Buchmüller

Unser Zeichen:

4341950 hla/az 

Osnabrück, 01.02.2005

Klage

des 

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte:

Anwaltssozietät Dr. Rolf Langheim, Klaus Rensing a. D., Ulrich Langheim, Dr. Gerd  
Besenthal, Reinhard Borowski, Marion Voigt, Dr. Martin Windmüller, Neuer Graben  
22, 49074 Osnabrück

gegen

die Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG, vertreten durch den Vorstand, dieser  
wiederrum vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Joachim Lemppenau, 20084 Ham-  
burg,  
Schaden-Nr. 12.120.242104.04

wegen Schadensersatz.

Beklagte,

Streitwert: 87,69 EUR

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen, wie folgt zu

erkennen:

1. die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von Gebührenansprüchen der Rechtsanwälte Dr. Langheim und Partner, Neuer Graben 22, 49074 Osnabrück gem. Rechnung vom 15.11.2004 in Höhe von 87,69 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist, notfalls gegen Sicherheitsleistung, vorläufig vollstreckbar.

Hilfsweise für den Fall des Unterliegens des Klägers wird beantragt,

diesem Vollstreckungsschutz zu gewähren und ihm zu gestatten, eine evtl. von ihm zu leistende Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank zu erbringen.

Für den Fall, daß das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird beantragt,

die Beklagte durch Versäumnis- bzw. Anerkenntnisurteil zu verurteilen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle der Klageabweisung beantragen wir schon jetzt,

die Berufung zuzulassen, da es sich hier um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

**Begründung:**

Der Gerichtsstand ergibt sich aus § 32 ZPO, da es sich bei den hier geltend gemachten Anwaltskosten um eine Schadensposition aus einem Verkehrsunfall handelt und somit der Unfallort zugrunde zu legen ist.

Der Kläger macht mit der Klage einen Freistellungsanspruch wegen des Restbetrages eines Anwaltshonorares geltend, das durch die Beschädigung seines Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen OS-KJ 630 verursacht wurde. Der Unfall ereignete sich am 17.09.2004 in Osnabrück an der Autobahnabfahrt Hellern der BAB A 30 und wurde mittels des bei der Beklagten versicherten PKW mit dem amtlichen Kennzeichen OS-XN 44 allein schuldhaft verursacht.

Die Schadensersatzpflicht dem Grunde nach ist zwischen den Parteien außergerichtlich unstrittig. Wir behalten uns an dieser Stelle jedoch ausdrücklich weiteren Vortrag für den Fall vor, daß dies wider Erwarten bestritten werden sollte.

Zu dem erstattungsfähigen Schaden gehören auch die bei der Schadensregulierung anfallenden Rechtsanwaltskosten (Palandt, § 249, Rd.Nr. 39 m.w.N.).

Für die Schadenregulierung in obengenannter Angelegenheit sind insgesamt Rechtsanwaltskosten in Höhe von 308,21 EUR brutto bei einem Gegenstandswert von 2.647,66 EUR entstanden.

**Beweis:** Rechnung der Rechtsanwälte Dres. Langheim und Partner vom 15.11.2004 mit der Rechnungs-Nr. 0403011

Hierauf hat die Beklagte lediglich einen Betrag in Höhe von 220,52 EUR gezahlt.

**Beweis:** Schreiben der Beklagten vom 09.11.2004, in Kopie anliegend

Mit der Klage wird nunmehr die noch offene Differenz in Höhe von 87,69 EUR geltend gemacht.

Der nach dem RVG erstellten Rechnung liegt eine 1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2400 VVRVG zugrunde. Ausweislich ihres Schreibens vom 09.11.2004 vertritt die Beklagte indes die Ansicht, berechtigt sei nur eine 0,9 Geschäftsgebühr angefallen. Diese Ansicht ist jedoch nicht zutreffend.

Die Beklagte legt bei einer 0,9 Geschäftsgebühr die Überlegung zugrunde, daß Nr. 2400 VVRVG zwei verschiedene Gebührenrahmen für die Ermittlung der Geschäftsgebühr bestimme, nämlich für schwierige oder umfangreiche Tätigkeiten des Rechtsanwaltes einen Gebührenrahmen zwischen 1,3 und 2,5 mit einer Mittelgebühr von 1,9 und für nicht schwierige oder nicht umfangreiche, also durchschnittliche Tätigkeiten des Rechtsanwaltes, einen Gebührenrahmen zwischen 0,5 und 1,3 mit einer Mittelgebühr von 0,9.

Diese Überlegungen sind indes nicht richtig und widersprechen vor allem dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers.

Nr. 2400 VVRVG bestimmt einen einheitlichen Gebührenrahmen für die Geschäftsgebühr zwischen 0,5 und 2,5, und zwar unabhängig von Schwierigkeit und Umfang der Tätigkeit. Die

Mittelgebühr für die Geschäftsgebühr beträgt somit grundsätzlich 1,5. Diese Mittelgebühr erfährt erst durch die Anmerkung zu Nr. 2400 VVRVG eine Kappungsgrenze auf einen Wert von 1,3, nämlich dann, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwaltes gerade nicht schwierig oder umfangreich, also durchschnittlich gewesen ist (Schneider/Mock, Das neue Gebührenrecht für Anwälte, § 13 Rdnr. 8; Enders RVG für Anfänger, Rdnr. 478; Meyer/Kreiß-Teubel, Kommentar zum RVG, Nr. 2400 VV, Rdnr. 6 ff.; Burhoff/Kindermann, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 2004, Rdnr. 122; Hansens, RVG-Report 2004, S. 59 ff; Hansens, Juristisches Büro 2004, S. 245; Otto, NJW 2004, S. 1420; Engelmann, RVG- Report 2004, S. 99).

Diese hier angestellte Auslegung entspricht auch dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers und ist so schon der Gesetzesbegründung zu Nr. 2400 VVRVG zu entnehmen, in der es heißt: "Für alle in einer Angelegenheit anfallenden Tätigkeiten soll nur eine Gebühr anfallen. Vorgeesehen ist eine Geschäftsgebühr mit einem Gebührensatzrahmen von 0,5 bis 2,5. Der insgesamt weite Rahmen ermöglicht eine flexible Gebührengestaltung (...). Die Regelgebühr liegt bei 1,3 (...). In durchschnittlichen Angelegenheiten ist grundsätzlich von der Mittelgebühr (1,5) auszugehen. In der Anmerkung soll jedoch bestimmt werden, daß der Rechtsanwalt eine Gebühr von mehr als 1,3 nur fordern kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Damit ist gemeint, daß Umfang oder Schwierigkeit über dem Durchschnitt liegen. In anderen Fällen dürfte die Schwellengebühr von 1,3 zur Regelgebühr werden." (Begründung in BT-Drucksache 15/1971, S. 207).

Dies ergibt sich auch aus der Entscheidung des AG Karlsruhe vom 14.12.2004 unter dem Az. 5 C 440/04, in der das Gericht auf die Begründung zum Gesetzesentwurf verweist und noch einmal klarstellt, daß die Mittelgebühr der Nr. 2400 VV RVG bei einem Gebührenrahmen von 0,5 - 2,5 bei 1,5 anzusetzen ist und daß dann, wenn Umfang und Schwierigkeit der Sache nur von durchschnittlicher Natur sind, es bei der Regelgebühr von 1,3 verbleibt bzw. der Anwalt dann, wenn seine Tätigkeit umfangreich oder schwierig war, eine höhere Gebühr als die von 1,3 fordern kann. Ausdrücklich führt das Gericht aus, daß dann, wenn Umfang und Schwierigkeit der Sache nicht überdurchschnittlich waren, jedenfalls nicht von einem Gebührenrahmen von 0,5 bis 1,3 auszugehen ist und hier dann die Mittelgebühr in Ansatz zu bringen ist, sondern daß Ausgangspunkt dann die Regelgebühr von 1,3 ist.

Auch aus der Begründung des Gesetzgebers zu Nr. 2200 VVRVG ergibt sich, daß der Gesetzgeber von einer Mittelgebühr von 1,5 ausgeht. Dort heißt es nämlich: "Die Mittelgebühr beträgt die Hälfte der für die außergerichtliche Vertretung vorgesehenen Mittelgebühr (Nr. 2400 VVRVG-e)". Da Nr. 2200 VVRVG einen Gebührenrahmen von 0,5 bis 1,0 enthält, beträgt die Mittelgebühr 0,75 und damit exakt die Hälfte von 1,5.

Es ist also schon nach dem Willen des Gesetzgebers für durchschnittliche Angelegenheiten eine Geschäftsgebühr mit einem Satz von 1,3 abzurechnen.

Dieses Ergebnis leitet sich auch aus einem Vergleich der jetzigen Fassung des Gesetzes mit früheren Entwürfen her. Der Entwurf des RVNeuOG vom 14.05.2002 sah ursprünglich eine gespaltene Geschäftsgebühr vor, welche für "normale Sachen" einen Gebührenrahmen von 0,5 bis 1,0 und für "besonders umfangreiche oder besonders schwierige Tätigkeiten" einen Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5 enthielt. Diese Idee einer aufgespaltenen Geschäftsgebühr ist jedoch gerade nicht Gesetz geworden, so daß die jetzige Fassung der Nr. 2400 VVRVG einen einheitlichen Gebührenrahmen festlegt.

Zu berücksichtigen ist bei alledem auch, daß nach dem Wegfall der früheren Besprechungsgebühr gem. § 118 Abs. I Satz 2 BRAGO diese nunmehr in der Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VVRVG aufgeht. Da diese Gebühr eine angemessene Vergütung der außergerichtlichen Tätigkeit des Rechtsanwaltes darstellen soll, bei der auch die wirtschaftliche Anpassung der Vergütung an die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen ist, gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß lediglich eine neue allgemeine Mittelgebühr von 0,9 in nicht umfangreichen oder schwierigen Sachen vergütet werden soll, die nur um ca. 20 % oberhalb der bisherigen Geschäftsgebühr ohne Besprechungsgebühr von 7,5/10 liegt, obwohl die Häufigkeit des Entstehens der Besprechungsgebühr in außergerichtlichen Auseinandersetzungen deutlich höher als 20 % liegt (Meyer/Kreiß-Teubel, Kommentar zum RVG, Nr. 2400 VV, Rdnr. 8, 9).

So ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch zu berücksichtigen, daß der Gesetzgeber mit dem RVG ausdrücklich eine **Gebührenerhöhung** vornehmen wollte. Insbesondere in diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß die Beweisaufnahmegebühr gem. § 118 Abs. I Nr. 3 BRAGO und insbesondere auch die Besprechungsgebühr gem. § 118 Abs. I Nr. 2 BRAGO weggefallen ist. Gerade bei der Verkehrsunfallschadenregulierung ist aber diese Besprechungsgebühr fast regelmäßig angefallen, bei Regulierungsgesprächen mit dem Versicherer, Anfragen bei Sachverständigen, Zeugen, Werkstätten etc. pp. Deshalb fielen schon nach der BRAGO in der Regel die Geschäfts- und die Besprechungsgebühr an, nach der Mittelgebühr also insgesamt 15/10. Berücksichtigt man nun ergänzend, daß der Gesetzgeber mit einer einheitlichen Geschäftsgebühr gerade die Förderung der außergerichtlichen Verkehrsunfallschadenregulierung ohne Rücksicht auf die Kosten eines Telefonats beabsichtigte, so ergibt sich daraus, daß die Mittelgebühr nicht den Wert unterschreiten kann, der nach BRAGO der Summe von Geschäftsgebühr und Besprechungsgebühr entspricht (Madert, ZfS 2004, S.

391).

Auch mit dem Argument, es handele sich bei der Regulierung des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls um eine "einfache" und somit unterdurchschnittliche Angelegenheit, die lediglich die Erstattung einer 0,9 Geschäftsgebühr rechtfertige, kann die Beklagte nicht durchdringen. Die Schadensregulierung aus einem Verkehrsunfall gehört schon ihrer Natur nach nicht zu den einfachen Angelegenheiten, selbst dann nicht, wenn es sich um eine einfache Unfallregulierung handelt (AG Freiburg, NJW 1967, S. 258). Vielmehr handelt es sich bei der Abwicklung eines üblichen Verkehrsunfalles grundsätzlich um eine durchschnittliche Angelegenheit, bei der der Mittelwert zugrunde zu legen ist (so zu § 12 BRAGO: LG Mannheim, Anwaltsblatt 1968, S. 129; AG Jülich, Anwaltsblatt 1968, S. 94; AG Köln, Anwaltsblatt 1967, S. 445; AG Neustadt, Anwaltsblatt 1967, S. 446; AG Darmstadt, Anwaltsblatt 1970, S. 80; AG Freiburg, NJW 1967, S. 258; AG Pinneberg, Anwaltsblatt 1967, S. 381). Insofern verweisen wir auf die Entscheidung des AG Landstuhl vom 23.11.2004, AZ: 4 C 189/04, (NJW 05, 161), wonach es sich bei der Verkehrsunfallabwicklung durch einen Rechtsanwalt um eine durchschnittliche Angelegenheit handelt, die die Regelgebühr von 1,3 rechtfertigt, selbst bei einer zügigen Verkehrsunfallabwicklung eines Sachschadens ohne Besprechung(en).

Im übrigen ist hier auch zu berücksichtigen, daß der Anwalt bei der Festlegung der Rahmengebühren gem. § 14 RVG ein Bestimmungsrecht hat. Innerhalb einer 20%igen Toleranzgrenze ist eine richterliche Überprüfung ohnehin nicht möglich (Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert, Müller-Rabe, § 14 RVG, Rdnr. 34 m.w.N.). Behauptet also ein erstattungspflichtiger Dritter - wie hier die Beklagte - die Unbilligkeit der Rechnung, so trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast, wobei Zweifel ausdrücklich zu Lasten des beweispflichtigen Dritten gehen (Gerold u.a., § 14 RVG, Rdnr. 21).

Dies ergibt sich auch aus dem Urteil des AG Kelheim vom 17.12.2004 unter dem Az. 3 C 0929/04, in der das Gericht ausführt: "Unstreitig zwischen den Parteien ist, daß die Tätigkeit des klägerischen Rechtsanwalts im vorliegenden Fall weder umfangreich noch schwierig war. Gleichzeitig ist davon auszugehen, daß ein üblicher Verkehrsunfall grundsätzlich eine durchschnittliche Angelegenheit darstellt. Schließlich ist noch zu berücksichtigen, daß der Rechtsanwalt bei Festlegung der Rahmengebühren einen Ermessensspielraum hat, der innerhalb einer 20%igen Toleranzgrenze keiner Überprüfung unterliegt."

Abschließend festzuhalten bleibt damit, daß in der Verkehrsunfallschadenregulierung - wie im vorliegenden Fall - grundsätzlich der Mittelwert zugrunde zu legen ist. Dieser beträgt nach 2400 VVRVG 1,5. Im vorliegenden Fall ist jedoch die in der Anmerkung zu Nr. 2400 VVRVG

bestimmte Schwellengebühr nicht überschritten. Somit ist aber jedenfalls die geltend gemachte 1,3 Geschäftsgebühr berechnungsberechtigt.

Der Klage wird somit stattzugeben sein.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.

Die Gerichtskosten in Höhe von 75,00 EUR werden hierneben per Gebührenstempeler eingezahlt.

Rechtsanwalt  
(U. Langheim)